

Richtlinien für die Überprüfung von Heizungsanlagen

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Ausgabe Oktober 2023

ausgegeben aufgrund der Luftreinhalteverordnung (Fassung LGBl. 8/2022)

(in dieser Richtlinie wird auf die Paragraphen der Verordnung Bezug genommen)

Inhalt

1	Zu überprüfende Anlagen (siehe § 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 2 und § 10 Abs. 2)	3
2	Anzeigepflicht des Betreibers oder der Betreiberin (siehe § 4).....	4
3	Zulässige Regelbrennstoffe (siehe § 6)	5
4	Arten und Zeitpunkt der Überprüfung (siehe § 11)	6
5	Umfang der Überprüfung (siehe § 12) und Durchführungsdetails.....	8
5.1	Erstmalige Überprüfung (neu).....	8
5.2	Wiederkehrende Überprüfung (ehemals periodisch)	9
5.3	Außerordentliche Überprüfung (ehemals besondere) und Nachprüfungen	10
5.4	Durchführung der messtechnischen Überprüfungsschritte.....	10
5.4.1	Öl-, Gas- und Pelletsheizungen	10
5.4.2	Stückholzkessel und Hackschnitzelanlagen	11
5.5	Grenzwerte (Auszug aus § 7 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung).....	11
6	Sanierung (siehe § 15).....	13
6.1	Die Anlage wird nicht ordnungsgemäß („falsch“) betrieben (siehe § 15 Abs. 1).....	13
6.2	Es besteht ein Mangel, der einer „kleinen“ Reparatur oder dergleichen bedarf (§ 15 Abs. 2).....	13
6.3	Es besteht ein großer Mangel, der einer aufwändigen Reparatur bedarf bzw. einem Austausch von Teilen der Anlage bzw. der gesamten Anlage (§ 15 Abs. 3)	14
7	Anforderungen an die Messgeräte	14
8	Erfassung und Übermittlung der Überprüfungsergebnisse (§ 17 Abs. 1 und 2).....	15

Diese Richtlinie ist von den gemäß § 9 Luftreinhalteverordnung (LRV) bestellten Überwachungsorganen zu beachten und anzuwenden.

1 Zu überprüfende Anlagen (siehe § 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 2)

Grundsätzlich sind alle Heizungsanlagen Überprüfungen zu unterziehen, die Raumwärme oder Warmwasser erzeugen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen privaten, gewerblichen oder einen Industriebetrieb handelt.

Davon sind für die von der Gemeinde bestellten Überwachungsorgane folgende Anlagen ausgenommen:

aufgrund

des Geltungsbereiches der LRV (siehe § 1)

- a) Dampfkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW,
- b) Verbrennungsanlagen nach § 3 Z. 45 der Abfallverbrennungsverordnung, ausgenommen die Mitverbrennungsanlagen nach § 3 Z. 33 der Abfallverbrennungsverordnung vormals „Müllverbrennungsanlagen“),
- c) Abgasnachverbrennungsanlagen.

der Durchführung der Überprüfungen durch Organe des Umweltinstituts (siehe § 9 Abs. 1 und 2):

- a) stationäre Motoren und Turbinen
- b) mit Sonderbrennstoffen betriebene Heizungsanlagen (z.B. alle nicht naturbelassenen Hölzer, siehe auch Kapitel 3)
- c) Heizungsanlagen, die mit Pellets betrieben werden und deren Nennwärmeleistung zumindest 100 kW beträgt
- d) Heizungsanlagen, die mit Hackschnitzel betrieben werden und deren Nennwärmeleistung zumindest 100 kW beträgt

einer generellen Ausnahme von der Überprüfungspflicht (siehe § 10 Abs. 2)

- a) Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung kleiner 1MW, die als Ausfallreserve dienen und deren Verbrennungseinrichtung nicht mehr als 250h/Jahr betrieben wird;

Als Ausfallreserve gilt eine Anlage nur dann, wenn sie ausschließlich für den Fall des störungsbedingten Ausfalls einer anderen Zentralheizungsanlage bereitgehalten wird. Sofern die Anlage gelegentlich aus anderen Gründen in Betrieb genommen wird, gilt sie nicht als solche.

- b) Heizungsanlagen in isolierten Lagen, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden können;
- c) stillgelegte Heizungsanlagen (Stilllegung muss der Behörde angezeigt werden).

Der Geltungs- bzw. Anwendungsbereich dieser Richtlinie deckt daher die o.g. Anlagen nicht ab.

2 Anzeigepflicht des Betreibers oder der Betreiberin (siehe § 4)

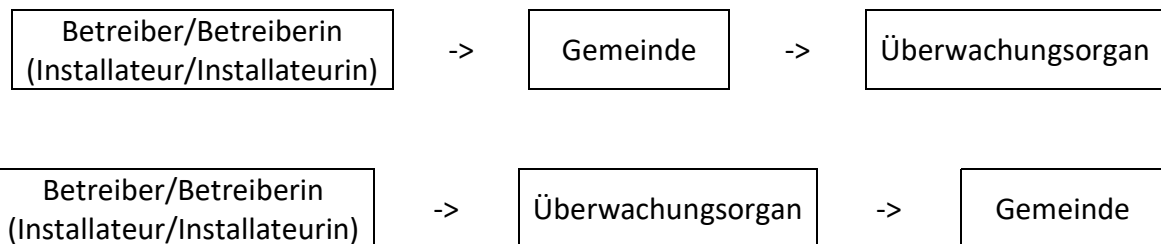
Seit dem 01.02.2022 ist der Betreiber oder die Betreiberin verpflichtet, die Errichtung, die länger als ein Jahr dauernde Stilllegung, die Wiederaufnahme des Betriebs nach einer Stilllegung, den Abbau und die wesentliche Änderung einer Zentralheizungsanlage der Gemeinde anzuzeigen. Diese Anzeige kann u.a. auch durch den Installateur oder die Installateurin erfolgen.

Die Anzeigepflicht gilt ab dem 01.01.2024 auch für neu errichtete Einzelraumheizungen.

Die Innung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker ist hierüber informiert.

Zur Frage, ob Anzeigen zweckmäßigerweise bei der Gemeinde oder direkt beim Überwachungsorgan eingebracht werden sollen, hat eine Abstimmung zwischen Gemeinde und Überwachungsorganen zu erfolgen. Ein funktionierender Informationsfluss bzw. Prozess ist im Hinblick auf den Bürgerservice jedenfalls zu gewährleisten.

z.B.:



Durch das Überwachungsorgan oder die Gemeinde muss dann die Anlage in der Datenbank erfasst werden. So lange die Datenbankanwendung „Sysmanagement“ (alias „Kaminkehrerdatenbank“) in Verwendung ist, muss die Eingabe jedenfalls durch das Überwachungsorgan erfolgen. Vor Inbetriebnahme der neuen Datenbank ist rechtzeitig mit der Gemeinde abzustimmen, wer die Anlagenerfassung vornimmt.

Die Anzeige hat zu umfassen:

- a) Name und Anschrift des Betreibers oder der Betreiberin
- b) Standortadresse der Anlage
- c) Modellbezeichnung der Anlage
- d) das Baujahr der Anlage
- e) Angabe, ob es sich um eine Zentralheizungsanlage oder Einzelraumheizung handelt
- f) zulässige Brennstoffe
- g) Nennwärmeleistung je Brennstoff
- h) bei Zentralheizungsanlagen die Brennstoffwärmeleistung je Brennstoff

3 Zulässige Regelbrennstoffe (siehe § 6)

In einer Anlage dürfen nur jene Brennstoffe verbrannt werden, für die die Anlage bestimmt ist (gemäß technischer Dokumentation) und die den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Holz-Stückgut (Scheite, Pellets)
Naturbelassen und trocken (Wassergehalt max. 20%)
- b) Holz- Hackschnitzel
Naturbelassen und Wassergehalt bzw. Stückigkeit innerhalb der technischen Spezifikation der Anlage

Holzbrennstoffe gelten als naturbelassen, wenn die durch forstliche Tätigkeit gewonnene Biomasse ausschließlich mechanisch behandelt wurde und keiner Verwendung unterzogen worden ist.

Insbesondere gelten somit Holz aus Abbrucharbeiten, verwendete Verpackungsmaterialien, Holz, das als Hilfsmittel in Zuge von Bauarbeiten Verwendung gefunden hat, nicht als naturbelassen. Derartige Hölzer sind somit aber nicht grundsätzlich verboten, sondern fallen unter die Bezeichnung „Sonderbrennstoffe“ und sind somit diese Anlagen von den Organen des Landes zu überprüfen (siehe dazu auch Kapitel 0).

- c) gasförmige Brennstoffe (Erdgas, Flüssiggas)
- d) Heizöl „extra leicht“
- e) Heizöl „extra leicht“ mit biogenen Anteilen
- f) naturbelassene Pflanzenöle und Pflanzenölmethylester,

Mit 1. Juli 2023 ausgelaufene Brennstoffe

- g) Heizöl „leicht“
- h) Kohle

Bei einem entgeltlich erworbenen Brennstoff muss der Betreiber oder die Betreiberin auf Verlangen dem Überwachungsorgan eine Bescheinigung des Herstellers vorweisen, welcher bestätigt, dass es sich um einen zulässigen Brennstoff handelt. Diese Bescheinigung muss nicht die Einhaltung des Wassergehalts umfassen (diese muss erst zum Zeitpunkt der Verwendung vorliegen).

Auch das offenkundige Bereithalten von unzulässigen Brennstoffen ist verboten, und das Überwachungsorgan ist verpflichtet, deren Beseitigung zu veranlassen.

4 Arten und Zeitpunkt der Überprüfung (siehe § 11)

- a) Erstmalige Überprüfung (neu)
innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige
- b) Wiederkehrende Überprüfung (ehemals „periodisch“)
In verschiedenen Jahresrhythmen
- c) Außerordentliche Überprüfung (ehemals „besondere“)
Anlassbezogen jederzeit. z.B. bei Beschwerden oder eigenen Wahrnehmungen, die einen begründeten Verdacht über Unzulänglichkeiten darstellen,
- d) Nachprüfung
 - 1) Spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Betriebsführung (insbesondere unzulässige Brennstoffe, inkorrekte Luftzufuhr) (siehe § 15 Abs. 1), weitere in Zeitabständen von höchstens 2 Monaten, bis der Grund der Beanstandung weggefallen ist.
 - 2) Bei nicht fristgerechter Vorlage des Nachweises der durchgeführten Sanierung oder bei einem begründeten Verdacht, dass der festgestellte Mangel nicht behoben wurde.
(siehe § 15 Abs. 2)

In der folgenden Tabelle ist im Überblick dargestellt, welche Anlage welcher Art von Überprüfung und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt zu unterziehen ist:

Beschreibung der Anlage			Art der Überprüfung		
Art	Brennstoff**	Leistung	erstmalige	wiederkehrende	Außerordentliche/ Nachprüfung
Zentralheizung	fossile Öle	> 7 bis 50 kW	Innerhalb 3 Monaten	2 Jahre	Anlassbezogen
Zentralheizung	fossile Öle, Gas	> 50 kW	Innerhalb 3 Monaten	1 Jahr	Anlassbezogen
Zentralheizung	biogene Öle	alle	Innerhalb 3 Monaten	1 Jahr	Anlassbezogen
Zentralheizung*	Holz	alle	Innerhalb 3 Monaten	2 Jahre	Anlassbezogen
Einzelraumheizung	alle	alle			Anlassbezogen

*alle als „Hauptheizung“ verwendeten Anlagen unabhängig vom Alter.

Anmerkung: Bisher unterlagen dieser Überprüfungspflicht nur solche Holzcentralheizungen, die ab dem 24.07.1998 errichtet wurden.

**Die exakte Definition bzgl. der Brennstoffe siehe § 6.

Die bisher unter Einhaltung der 30 Tage Regelung als Zusatzheizungen bezeichneten Anlagen dürfen nicht mehr betrieben werden. Ein Weiterbetrieb (siehe § 21 Abs. 3) ist nur zulässig, wenn

- a) durch das zuständige Überwachungsorgan eine für den Betreiber oder die Betreiberin kostenpflichtige Überprüfung durchgeführt wurde, welche insbesondere eine Einhaltung der Grenzwerte bestätigt,
- b) die Anlage vom Betreiber oder von der Betreiberin bis spätestens 31.12.2023 angezeigt wurde, und
- c) ein Pufferspeicher installiert wurde.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist sodann ein Betrieb im Sinne der Verordnung zulässig.

5 Umfang der Überprüfung (siehe § 12) und Durchführungsdetails

Die Überprüfungen sind in der Regel unangekündigt und unter Betriebsbedingungen vorzunehmen, die dem Regelbetrieb entsprechen. Eine Überprüfung darf somit u.a. nicht unmittelbar nach einer Anlagenreinigung, während Eingriffen in die Steuerung oder wenn ein ungewöhnlich hochwertiger Brennstoff zum Einsatz kommt, durchgeführt werden. Ebenso dürfen im Vorfeld keine Maßnahmen gesetzt werden, die lediglich zu einer temporären Verbesserung der Emissionskonzentrationen führen.

5.1 Erstmalige Überprüfung (neu)

Prüfumfang:

- a) das Vorhandensein eines Typenschildes gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizgeräten bis 400 kW, LGBl.Nr. 10/2022
- b) das Vorliegen einer technischen Dokumentation gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizgeräten bis 400 kW, LGBl.Nr. 10/2022

Anmerkung:

Von den Punkten a und b sind nur noch folgende Anlagen betroffen:

- 1) *Zentralheizungsgeräte, für den Betrieb mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen*
- 2) *Einzelraumheizgeräte, für den Betrieb mit festen fossilen Brennstoffen*
- 3) *ortsfestgesetzte Öfen und Herde, für den Betrieb mit Holz*

- c) bei Heizungsanlagen für Holzbrennstoffe die ausreichende Dimensionierung des allenfalls erforderlichen Pufferspeichers (siehe § 3 Abs. 3)
- d) die messtechnische Erfassung des CO- und des O₂- oder CO₂-Gehalts, die Verbrennungsluft- und Abgastemperatur, die Kesseltemperatur sowie der Abgasverlust. Bei mit Öl betriebenen Heizungsanlagen ist überdies der Rußgehalt zu bestimmen.

Anmerkung:

Der Test auf ölhaltige Abgase (Rußgehalt) kann entfallen, wenn die CO-Messwerte unter 100 mg/Nm³ bezogen auf 3 % O₂ liegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Überprüfung ausbesonderem Anlass (Belästigung durch Ölgerüche) erfolgt.

- e) die Verwendung eines zulässigen Brennstoffes (siehe dazu auch Kapitel 3)

Anmerkung:

Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf die Verwendung eines unzulässigen Brennstoffes kann vom Überwachungsorgan als weiterer Schritt auch eine Asche- bzw. Brennstoffprobe entnommen und dem Umweltinstitut zwecks Analyse übermittelt werden. Dieser aufwändige Weg sollte nur gewählt werden, wenn alle anderen Schritte zum Nachweis der Unzulässigkeit eines Brennstoffes ausgeschöpft wurden (siehe dazu auch Kapitel 3).

- f) das Heizflächen- und Flammenbild

- g) das Vorliegen augenscheinlich grober Mängel an der Heizungsanlage
Insbesondere bei mit festen Brennstoffen betriebenen und händisch beschickten Anlagen zusätzlich:
- i) Luftzufuhr ausreichend (siehe § 15 Abs. 1)
 - j) Füllmenge im zulässigen Bereich (siehe § 15 Abs. 1; "ordnungsgemäß betrieben")
 - k) Anheizen ordnungsgemäß (siehe § 15 Abs. 1; "ordnungsgemäß betrieben")
 - l) Beachtung der Betriebsanleitung (siehe § 5 Abs. 2)
 - m) Kurzhaltung der An- und Abfahrtszeiten und Feuererhaltungsphasen (siehe § 5 Abs. 2)

5.2 Wiederkehrende Überprüfung (ehemals periodisch)

Prüfumfang:

- a) die messtechnische Erfassung des CO- und des O₂- oder CO₂-Gehalts, die Verbrennungsluft- und Abgastemperatur, die Kesseltemperatur sowie der Abgasverlust. Bei mit Öl betriebenen Heizungsanlagen ist überdies der Rußgehalt zu bestimmen

Anmerkung:

Der Test auf ölhaltige Abgase (Rußgehalt) kann entfallen, wenn die CO-Messwerte unter 100 mg/Nm³ bezogen auf 3 % O₂ liegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Überprüfung aus besonderem Anlass (Belästigung durch Ölgerüche) erfolgt.

- b) die Verwendung eines zulässigen Brennstoffes (siehe dazu auch Kapitel 3)

Anmerkung:

Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf die Verwendung eines unzulässigen Brennstoffes kann vom Überwachungsorgan als weiterer Schritt auch eine Asche- bzw. Brennstoffprobe entnommen werden und dem Umweltinstitut zwecks Analyse übermittelt werden. Dieser aufwändige Weg sollte nur gewählt werden, wenn alle anderen Schritte zum Nachweis der Unzulässigkeit eines Brennstoffes ausgeschöpft wurden (siehe dazu auch Kapitel 3).

- c) das Heizflächen- und Flammenbild
- d) das Vorliegen augenscheinlich grober Mängel an der Heizungsanlage

Insbesondere bei mit festen Brennstoffen betriebenen und händisch beschickten Anlagen zusätzlich:

- e) Luftzufuhr ausreichend (siehe § 15 Abs. 1)
- f) Füllmenge im zulässigen Bereich (siehe § 15 Abs. 1; "ordnungsgemäß betrieben")
- g) Anheizen ordnungsgemäß (siehe § 15 Abs. 1; "ordnungsgemäß betrieben")
- h) Beachtung der Betriebsanleitung (siehe § 5 Abs. 2)
- i) Kurzhaltung der An- und Abfahrtszeiten und Feuererhaltungsphasen (siehe § 5 Abs. 2)

5.3 Außerordentliche Überprüfung (ehemals besondere) und Nachprüfungen

Die außerordentliche Überprüfung hat jene Prüfschritte aus den Kapiteln 5.1 und 5.2 zu umfassen, die im Hinblick auf den aufgetretenen Verdacht erforderlich sind. Bei Zentralheizungsanlagen sind jedenfalls die messtechnischen Parameter zu ermitteln.

5.4 Durchführung der messtechnischen Überprüfungsschritte

5.4.1 Öl-, Gas- und Pelletsheizungen

Allgemein:

- a) Wartezeit ab Brennerstart bei Öl- und Gasheizungen mindestens 1 Minute; bei Pelletsheizungen mindestens 5 Minuten.
- b) Kesseltemperatur (soweit relevant) für O₂ (CO₂) bzw. Abgastemperaturmessungen mindestens 40° C - ausgenommen Brennwertgeräte.
- c) Verbrennungslufttemperatur im Bereich der Luftansaugstelle messen. Kernstrom im Abgas ermitteln: Sonde langsam hin- und herziehen; Temperaturmaximum = Kernstrom; anschließend Sonde fixieren und Messöffnung abdichten.

Weitere Detailbestimmungen.

- a) Zwei- oder mehrstufige Anlagen: Bei Anlagen über 50 kW Messung in der niedrigsten und in der höchsten Laststufe.

Anlagen, die nicht in zwei Laststufen geprüft werden müssen, müssen in jener Laststufe geprüft werden, in der die Anlage überwiegend betrieben wird. Sofern eine solche Festlegung nicht eindeutig möglich ist, sind Gasheizungen mit Gebläsebrennern in der niedrigsten, Heizungen mit atmosphärischen Brennern in der höchsten Stufe zu überprüfen. Bei begründetem Verdacht, dass in der nicht geprüften Betriebsstufe mit überhöhten Emissionen zu rechnen ist (z.B. bei sehr niedrigen O₂-Werten in der niedrigen Betriebsstufe oder bei starken Verschmutzungen), ist auch die höchste Stufe zu überprüfen. Solche Messungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

- b) Kombinierte Öl-/Gasheizungen: Solche Anlagen sind in erster Linie bei Betrieb mit dem Brennstoff (meist Gas) zu prüfen, mit dem die Anlage überwiegend betrieben wird. Sofern eine solche Festlegung nicht eindeutig möglich ist, ist die Überprüfung im aktuellen Betriebszustand vorzunehmen.

5.4.2 Stückholzkessel und Hackschnitzelanlagen

- a) Messtermin mit Betreiber oder Betreiberin vereinbaren.
- b) Messung am Anfang der Hauptverbrennungsphase (Abgastemperatur im Allgemeinen über 150°C, O₂ unter 15 Vol%).
- c) Wartezeit zwischen Anheizen und Messbeginn mindestens 10 und maximal 30 Minuten.
- d) Messdauer mindestens 15 Minuten mit automatischer Abtastung des Messsignals in Abständen von höchstens 1 Minute. Dies ergibt mindestens 15 Einzelmesswerte.

Sind die Emissionskonzentrationen derart hoch, als dass das Messgerät bei der Messdauer von 15 min Schaden erleiden würde, darf die Messung vorzeitig abgebrochen werden und die Beurteilung anhand dieser Kurzzeitmessung erfolgen.

5.5 Grenzwerte (Auszug aus § 7 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung)

Es gelten die folgenden Grenzwerte und Sauerstoffbezugswerte:

Holz (O₂ Bezug 6%)

Schadstoff/Parameter	Brennstoffwärmeleistung MW				Einheit	
	Bis < 0,1		0,1 - < 0,5	0,5 - ≤ 5		> 5
	händisch beschickt	automatisch beschickt				
CO	4500	1800	1200	375	150	mg/m ³
Abgasverlust	20				%	
Grauwert gemäß der Ringelmannskala	muss während der ersten fünf Minuten beim Anheizen heller sein als der Grauwert 3, danach heller als der Grauwert 2					

Erdgas und Flüssiggas (O₂ Bezug 3%)

Schadstoff/Parameter	Brennstoffwärmeleistung MW		Einheit
	< 0,1	ab 0,1	
CO	100	80	mg/m ³
Abgasverlust	10	10	%

Heizöl „extra leicht (EL)“, (O₂ Bezug 3%)

Schadstoff/Parameter	Brennstoffwärmeleistung MW		Einheit
	< 1	ab 1	
CO	100	80	mg/m ³
Abgasverlust	10	10	%
Rußzahl max. bei Verdampfungsbrenner	2	2	
Rußzahl max. bei allen anderen Brenner	1	1	

Eine Beanstandung erfolgt bzgl. CO unter Berücksichtigung des Abzuges der Messunsicherheit von 10% und beim Abgasverlust durch Rundung des Messergebnisses auf eine Ganzzahl.

Es ergeben sich somit folgende Werte für die Auslösung einer Beanstandung:

Holz (O₂ Bezug 6%)

Schadstoff/Parameter	Brennstoffwärmeleistung MW				Einheit	
	Bis < 0,1		0,1 - < 0,5	0,5 - ≤5		> 5
	händisch beschickt	automatisch beschickt				
CO	4950	1980	1320	413	165	mg/m ³
Abgasverlust	20				%	
Grauwert gemäß der Ringelmannskala	muss während der ersten fünf Minuten beim Anheizen heller sein als der Grauwert 3, danach heller als der Grauwert 2					

Erdgas und Flüssiggas (O₂ Bezug 3%)

Schadstoff/Parameter	Brennstoffwärmeleistung MW		Einheit
	< 0,1	ab 0,1	
CO	110	88	mg/m ³
Abgasverlust	10	10	%

Heizöl „extra leicht“ (O₂ Bezug 3%)

Schadstoff/Parameter	Brennstoffwärmeleistung MW		Einheit
	< 1	ab 1	
CO	110	88	mg/m ³
Abgasverlust	10	10	%
Rußzahl max. bei Verdampfungsbrenner	2	2	
Rußzahl max. bei allen anderen Brenner	1	1	

6 Sanierung (siehe § 15)

Sofern bei einer Überprüfung festgestellt wird, dass Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten werden, muss eine Sanierung eingeleitet werden. Dabei werden 3 Hauptfälle unterschieden:

6.1 Die Anlage wird nicht ordnungsgemäß („falsch“) betrieben (siehe § 15 Abs. 1)

Folge: Unterweisung des Betreibers oder der Betreiberin, Durchführung kostenpflichtiger (siehe § 16) Nachprüfungen und Meldung der Übertretung an die Bezirkshauptmannschaft (§ 6 Abs. 2 lit. b Gesetz über die Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen)

Beispiele/ Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Betriebsweise:

- angekohlte Fremdstoffe in der Asche (z.B. Kunststoffe, Glasscherben, Spanplattenreste, Dosen, Alufolien usw.)
- größere Mengen an unverbranntem bzw. teilweise verbranntem Papier oder Karton
- Kessel oder Ofen mit unzulässigen Materialien (z.B. Spanplatten, lackierte Holzabfälle, Verbundkartons, Kunststoffe u.dgl.) angefüllt
- offenbar zum Verbrennen bestimmte unzulässige Stoffe (z.B. lackiertes, imprägniertes oder beschichtetes Holz in einer zum Verbrennen bestimmten Stückelung) im Brennstofflager
- starke teerartige Beläge (grob nachlässige Bedienung oder Regelung der Anlage qualitativ schlecht bzw. schlecht eingestellt)

6.2 Es besteht ein Mangel, der einer „kleinen“ Reparatur oder dergleichen bedarf (§ 15 Abs. 2)

Folge: Reparatur muss innerhalb von 8 Wochen nachgewiesen werden (Vorlage von Messwerten, Reparaturprotokoll, etc.), Durchführung kostenpflichtiger (siehe § 16) Nachprüfungen und Meldung der Übertretung an die Bezirkshauptmannschaft (§ 6 Abs. 2 lit. b Gesetz über die Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen)

Beispiele:

Tausch eines Fühlers, Dichtungen erneuern, Einstellungen anpassen, Düsentausch etc.

6.3 Es besteht ein großer Mangel, der einer aufwändigen Reparatur bedarf bzw. einem Austausch von Teilen der Anlage bzw. der gesamten Anlage (§ 15 Abs. 3)

Folge: wie beim kleinen Mangel, jedoch kann das Organ eine Sanierungsfrist von bis zu 2 Jahren aussprechen (bei Notwendigkeit eines Austausches bis zu 4 Jahren, § 15 Abs. 4). Bei der Festlegung der Frist sind u.a. folgende Gegebenheiten zu berücksichtigen:

Faktoren, die zu einer kurzen Sanierungsfrist führen sollen:

- Es steht ein anderes und auch emissionstechnisch besseres Heizungssystem zur Verfügung
- Anlage wurde in der Vergangenheit schon öfters beanstandet
- hohes Alter der Anlage
- Vorliegen von bekannten und fachlich nachvollziehbaren immissionsseitigen Problemen (z.B. aus Organsicht gerechtfertigte Nachbarschaftsbeschwerden, ungünstige Ausbreitungsbedingungen)
- deutliche Überschreitung der Emissionsgrenzwerte

Faktoren, die zu einer langen Sanierungsfrist führen sollen:

- Nicht-Vorliegen einer der oben angeführten Umstände
- hoher Aufwand für die Beseitigung des Beanstandungsgrundes

Wenn die Sanierung nicht fristgemäß erfolgt, darf die Anlage nicht mehr betrieben werden (§ 15 Abs. 5). Das Überwachungsorgan muss bei Kenntnis einer entsprechenden Übertretung diese der Bezirkshauptmannschaft melden (§ 6 Abs. 2 lit. b Gesetz über die Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen). Nach dem Ablauf der Sanierungsfrist ist eine Nachprüfung vorzunehmen.

7 Anforderungen an die Messgeräte

- Standardverfahren für Abgasmessungen (O₂ und CO) - elektrochemische Sensoren; für Temperaturmessungen - Thermoelemente (sogenannte Messcomputer).
- Wartung und Instandhaltung der Messgeräte gemäß den Anweisungen des Geräteherstellers.
- Mindestens einmal jährlich nachweisliche Überprüfung durch eine in Abstimmung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung festgelegte Fachstelle. Der Nachweis ist dem Amt der Vorarlberger Landesregierung unaufgefordert zu übermitteln.
- Im Bedarfsfall kann eine zusätzliche Überprüfung durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung erfolgen.
- Die Messgeräte müssen mit dem EDV-Programm "Sysmanagement" (siehe auch Pkt.8.) kompatibel sein.
- Messbereiche - CO: Öl- und Gasheizungen 0 – 2000 (ev auch 4000 ppm); bei Messungen an Stückholzkesseln 0 – 6000; besser Verwendung von Geräten mit CO-%-Sensoren.

8 Erfassung und Übermittlung der Überprüfungsergebnisse (§ 17 Abs. 1 und 2)

Um eine einheitliche Datenerfassung und -auswertung sicherzustellen, ist die Anwendung des Programmes "Sysmanagement" verbindlich. Bei der Ersterfassung der Betreiber- oder Betreiberin- und Anlagedaten ist, um fehlerhafte Auswertungen zu vermeiden, auf eine vollständige und richtige Dateneingabe zu achten. Gleiches gilt auch für Änderungen, die laufend entsprechend aktualisiert werden müssen. Allenfalls festgestellte fehlerhafte Eintragungen sind unverzüglich zu berichtigen. Im Einzelnen gelten für die Erfassung der Messdaten folgende Regelungen:

- O₂-Gehalt - Angaben mit einer Kommastelle, (z.B. 7,5; 8,1 usw.)
- CO-Gehalt - Angaben in ganzen Zahlen, (z.B. 39; 22 usw.)
- Abgasverluste - Angaben mit einer Kommastelle, (z.B. 7,4; 8,1 usw.)
- Rußzahlen - auf ,5 bzw. ,0 runden (z.B. 0,5; 1,0; 1,5 usw.)

Eine Erstellung von Überprüfungsprotokollen in Papierform ist bei den meisten Überprüfungen nicht mehr notwendig. Der Betreiber oder die Betreiberin der Heizungsanlage ist durch Übergabe des Messstreifens, der als vereinfachtes Überprüfungsprotokoll zu bewerten ist und durch Eintragung im Kontrollheft über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

Ergibt die Überprüfung, dass die Heizungsanlage nicht ordnungsgemäß betrieben wird, so ist dies dem Betreiber oder der Betreiberin mit Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen. Sofern die Beanstandung ausschließlich auf eine mangelhafte Bedienung zurückzuführen ist und auf Grund der durchgeführten Beratung eine umgehende und dauerhafte Behebung dieses Mangels angenommen werden kann, ist die Vorlage eines entsprechenden Belegs nicht erforderlich. Im Zweifelsfall ist jedoch eine Nachprüfung vorzunehmen. Wird bei einer Nachprüfung festgestellt, dass der Beanstandung nicht entsprochen worden ist, ist dem Betreiber oder der Betreiberin der Heizungsanlage ein Schreiben zuzustellen. Ob dieses Schreiben unmittelbar vom Überwachungsorgan erstellt, unterfertigt und dem Betreiber oder der Betreiberin der Heizungsanlage ausgehändigt wird oder aber vom Gemeindeamt ausgefertigt und zugestellt wird, bleibt der Regelung durch die einzelnen Gemeinden überlassen. Festlegungen gemäß §15 Abs. 3 Luftreinhalteverordnung über eine Verlängerung der Sanierungsfrist sind durch das Organ der zuständigen Gemeinde mitzuteilen. Die Überprüfungsergebnisse eines Messjahres (1.7. bis 30.6) sind in digitaler Form und im vereinbarten Format nach Abschluss der Überprüfungen vollständig bis jeweils spätestens 15.8. an das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVE-Umwelt- und Klimaschutz auf elektronischem Wege zu übermitteln.